



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

15. JAN. 2024

Aktenzeichen

3162-I.4

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Kühn

Telefon: 0211 8792-427

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

34. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 17. Januar 2024

Bericht zu TOP „Warum sind Antworten so schwierig? Offene Fragen zu den Änderungen des Dolmetschergesetzes und zum unvollständigen Bericht des Justizministers im Rechtsausschuss am 08.11.2023 und 06.12.2023“

Anlage:

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

34. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 17. Januar 2024

Schriftlicher Bericht zu dem TOP:

„Warum sind Antworten so schwierig? Offene Fragen zu den
Änderungen des Dolmetschergesetzes und zum unvollständigen
Bericht des Justizministers im Rechtsausschuss am
08.11.2023 und 06.12.2023“

Mit dem Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmeldungsschreiben der FDP-Fraktion erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Frage 1 In dem schriftlichen Bericht der Landesregierung zu dem TOP „Änderungen des Dolmetschergesetzes“ wurde mitgeteilt, dass „zuständig für die Durchführung und auch die staatliche Anerkennung von Dolmetscher- und Übersetzerprüfungen grundsätzlich die staatlichen Prüfungsämter der Länder zuständig seien. Auf mündliche Nachfrage in der Rechtsausschusssitzung am 8.11.2023 wurde dann allerdings bestätigt, dass Nordrheinwestfalen überhaupt keine Prüfungsamt oder eine sonstige staatliche Stelle besitzt, die staatliche Prüfungen für Dolmetscher und Übersetzer anbietet. Wieso wurde dies in dem schriftlichen Bericht nicht korrekt mitgeteilt?

Die mit dem Anmeldeschreiben der FDP-Fraktion vom 26. Oktober 2023 gestellten Fragen zu dem TOP „Änderungen des Dolmetschergesetzes“ der 30. Sitzung des Rechtsausschusses am 08.11.2023 lauteten:

1. *Warum wurde in NRW anders als in anderen Bundesländern keine Übergangsfrist festgelegt?*
2. *Warum werden die gängigen, in der Branche von den Berufsverbänden anerkannten Studienabschlüssen, wie M.A. Konferenzdolmetscher/in, Diplom-Dolmetscher/in, Diplom-Übersetzer/in, Diplom-Sprachmittler (DDR) etc.), als Nachweis der fachlichen Eignung in Verbindung mit dem Nachweis der Kenntnisse der Deutschen Rechtssprache nicht anerkannt?*
3. *Warum werden IHK-Zeugnisse als Nachweis der fachlichen Eignung in Verbindung mit dem Nachweis der Kenntnisse der Deutschen Rechtssprache?*
4. *Wie viele beeidigte Dolmetscher stehen aktuell in NRW zur Verfügung?*
5. *Ist die aktuelle Zahl ausreichend?*
6. *Steht nicht zu befürchten, dass durch die aktuelle Umsetzung in Zukunft unzureichend Dolmetscher für Gerichte zur Verfügung stehen?*

Diese Fragen sind in dem schriftlichen Bericht der Landesregierung zu dem TOP, auf den insgesamt verwiesen wird, vollumfänglich beantwortet worden.

Frage 2 Gibt es Vereinbarungen mit anderen Bundesländer, dass Dolmetscher und Übersetzer aus Nordrhein-Westfalen an den staatlichen Prüfungsstellen anderer Länder dort die erforderliche staatliche Anerkennung erhalten können?

Es wird auf den schriftlichen Bericht der Landesregierung zu dem TOP „Warum sind Antworten so schwierig? Offene Fragen zu den Änderungen des Dolmetschergesetzes und zum unvollständigen Bericht des Justizministers im Rechtsausschuss am 08.11.2023“ der 32. Sitzung des Rechtsausschusses am 06.12.2023 verwiesen, in dem ausgeführt worden ist:

„Die Dolmetscherinnen und Dolmetscher können unabhängig davon auch in anderen Bundesländern die für eine allgemeine Beeidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz erforderlichen staatlichen Abschlüsse erwerben bzw. ihre nichtstaatlichen Abschlüsse staatlich anerkennen lassen.“ Vereinbarungen mit anderen Bundesländern gibt es nicht.

Frage 3 Können den Dolmetschern und Übersetzern Reise- und Übernachtungskosten, die dabei anfallen, erstattet werden?

Es wird auf den schriftlichen Bericht der Landesregierung zu dem TOP „Warum sind Antworten so schwierig? Offene Fragen zu den Änderungen des Dolmetschergesetzes und zum unvollständigen Bericht des Justizministers im Rechtsausschuss am 08.11.2023“ der 32. Sitzung des Rechtsausschusses am 06.12.2023 verwiesen, in dem ausgeführt worden ist:

„Bei etwa erforderlichen Reise- und Übernachtungskosten zu den Prüfungsstellen dürfte es sich um Aufwendungen zur Erlangung der allgemeinen Beeidigung i.S.v. § 1 GDolmG handeln. Weder das GDolmG noch das Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen - JustG NRW) sehen eine Erstattung solcher Aufwendungen vor. Auch das Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG) findet keine Anwendung, da die Aufwendungen nicht im Rahmen einer gerichtlichen Heranziehung o.ä. entstehen (vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 JVEG). Auch das Landesreisekostengesetz (LRKG) findet keine Anwendung. Dieses Gesetz regelt Art und Umfang der Reisekostenvergütung ausschließlich der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen, der Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der zu diesen Dienstherrn abgeordneten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern (vgl. § 1 LRKG).“

Frage 4 Warum haben wir in NRW keine staatliche Prüfstelle und warum wurde dies in dem Berichtswunsch nicht klar mitgeteilt ?

Es wird auf den schriftlichen Bericht der Landesregierung zu dem TOP „Warum sind Antworten so schwierig? Offene Fragen zu den Änderungen des Dolmetschergesetzes und zum unvollständigen Bericht des Justizministers im Rechtsausschuss am 08.11.2023“ der 32. Sitzung des Rechtsausschusses am 06.12.2023 verwiesen, in dem ausgeführt worden ist:

„Ein staatliches Prüfungsamt zur Abnahme und Anerkennung von Dolmetscher- und Übersetzerprüfungen existiert in Nordrhein-Westfalen bislang nicht. Die Zuständigkeit für die Einrichtung eines solchen Prüfungsamts befindet sich derzeit noch in Klärung.“ Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 5 Ist die Einrichtung einer staatlichen Prüfungsstelle auch in Nordrhein-Westfalen geplant?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Frage 6 Wie handhaben die OLGs in NRW die Fälle, in denen kein Abschluss einer staatliche Prüfung in NRW vorgelegt werden kann, aber ein einschlägiger inländischer oder ausländischer universitärer Dolmetsch- oder Übersetzerabschluss vorliegt? Werden diese Personen trotzdem zur „Nachqualifizierung“ geschickt und wenn „ja“, wohin, wenn es in NRW kein Institut dafür gibt?

Es wird auf den schriftlichen Bericht der Landesregierung zu dem TOP „Warum sind Antworten so schwierig? Offene Fragen zu den Änderungen des Dolmetschergesetzes und zum unvollständigen Bericht des Justizministers im Rechtsausschuss am 08.11.2023“ der 32. Sitzung des Rechtsausschusses am 06.12.2023 verwiesen, in dem ausgeführt worden ist:

„Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 GDolmG sind die erforderlichen Fachkenntnisse durch eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung nachzuweisen. Die Präsidentin und die Präsidenten der Oberlandesgerichte berichten dazu, dass sie auch Abschlüsse von Universitäten und Fachhochschulen an diesen Maßstäben messen. Einschlägige inländische Abschlüsse von staatlichen Universitäten und Fachhochschulen werden also von ihnen als ausreichend erachtet, während ausländische Abschlüsse zusätzlich einer staatlichen Anerkennung bedürfen. [...] Wo die Sprachmittlerinnen und Sprachmittler die nach dem GDolmG erforderlichen Qualifikationen erwerben, steht ihnen frei und wird durch die Justizverwaltung nicht vorgegeben.“

**Frage 7 Verlieren Dolmetscher in NRW dann ihre bereits derzeit vorhandene Be-
eidigung, wenn sie – nicht formal, sondern inhaltlich – besser qualifiziert sind**

(wegen universitärem Dolmetscher oder Übersetzerabschluss aus dem Ausland), jedoch aufgrund einer nicht in einem anderen Bundesland vorgenommenen „Nachprüfung“ nicht zugelassen werden?

Es wird auf den schriftlichen Bericht der Landesregierung zu dem TOP „Warum sind Antworten so schwierig? Offene Fragen zu den Änderungen des Dolmetschergesetzes und zum unvollständigen Bericht des Justizministers im Rechtsausschuss am 08.11.2023“ der 32. Sitzung des Rechtsausschusses am 06.12.2023 verwiesen, in dem ausgeführt worden ist:

„Soweit die fachlichen Voraussetzungen für die Verlängerung einer nach altem Landesrecht erteilten allgemeinen Beeidigung nicht nachgewiesen werden können, kann den Antragstellerinnen und Antragstellern im laufenden Verfahren die für die Erlangung dieser Eignungsnachweise notwendige Zeit zur Verfügung gestellt werden. [...] Kann eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher die Eignungsvoraussetzungen für eine Verlängerung ihrer/seiner Beeidigung zunächst nicht nachweisen und erwirbt diese im laufenden Verfahren, besteht die Beeidigung gemäß § 7 Absatz 1 Satz 5 GDolmG bis zur Entscheidung über die Verlängerung fort, soweit der Verlängerungsantrag vor Ablauf der Befristung gestellt worden ist.“

Frage 8 Wie viele der aktuell 1.864 Dolmetscher und Übersetzer mit Sitz in NRW erfüllen aufgrund der unterschiedlichen Beeidigungspraxis in NRW die neuen Voraussetzungen für eine Beeidigung nicht?

Es wird auf den schriftlichen Bericht der Landesregierung zu dem TOP „Warum sind Antworten so schwierig? Offene Fragen zu den Änderungen des Dolmetschergesetzes und zum unvollständigen Bericht des Justizministers im Rechtsausschuss am 08.11.2023“ der 32. Sitzung des Rechtsausschusses am 06.12.2023 verwiesen, in dem ausgeführt worden ist:

„Wie viele der derzeit in NRW allgemeinen beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher die fachlichen Voraussetzungen nach dem GDolmG bereits erfüllen, ist nicht erfasst. Schätzungen aus der Praxis gehen davon aus, dass jedenfalls die Mehrzahl die von dem GDolmG geforderte fachliche Eignung bislang nicht nachgewiesen hat, wobei sich diese Zahl laufend ändern dürfte.“

Frage 9 Warum widerspricht NRW als einziges Bundesland der Auslegung der Übergangsfrist, wie sie in der Bundestagsdrucksache 20/3584 (zur Verschiebung des Inkrafttretens des GDolmG und Einführung einer Übergangsfrist) festgehalten ist?

Es wird auf den schriftlichen Bericht der Landesregierung zu dem TOP „Warum sind Antworten so schwierig? Offene Fragen zu den Änderungen des Dolmetschergesetzes und zum unvollständigen Bericht des Justizministers im Rechtsausschuss am 08.11.2023“ der 32. Sitzung des Rechtsausschusses am 06.12.2023 verwiesen, in dem ausgeführt worden ist:

„Die Befristung der nach dem früheren Landesrecht erteilten allgemeinen Beeidigungen auf fünf Jahre kann dazu führen, dass auch für die Verlängerung einer allgemeinen Beeidigung bereits vor Ablauf der bundesrechtlichen „Übergangsfrist“ zum 01.01.2027 die von dem GDolmG geforderten Qualifikationen nachzuweisen sind. Die Befristung nach früherem Landesrecht entspricht der Intention des Bundesgesetzgebers, der in § 7 Absatz 1 GDolmG ebenfalls eine Befristung auf fünf Jahre vorsieht, und stellt sicher, dass die Qualifikationen der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler sowie ihr Interesse an einer Tätigkeit für die Justiz in regelmäßigen Abständen abgefragt werden. Da die Befristungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten auslaufen, wirken sie außerdem einer Überlastung der staatlichen Prüfungsämter entgegen und erleichtern so denjenigen Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern, welche die fachlichen Voraussetzungen des GDolmG bislang nicht erfüllen, den Zugang zu den notwendigen Prüfungen. Soweit die fachlichen Voraussetzungen für die Verlängerung einer nach altem Landesrecht erteilten allgemeinen Beeidigung nicht nachgewiesen werden können, kann den Antragstellerinnen und Antragstellern im laufenden Verfahren die für die Erlangung dieser Eignungsnachweise notwendige Zeit zur Verfügung gestellt werden.“

Frage 10 Welche Folgen hat dies für die notwendige gerichtliche Dolmetschertätigkeit in der Praxis und die Terminierung von Verfahren bzw. Verzögerung von Verfahren bzw. Dauer von Verfahren?

Es wird auf den schriftlichen Bericht der Landesregierung zu dem TOP „Warum sind Antworten so schwierig? Offene Fragen zu den Änderungen des Dolmetschergesetzes und zum unvollständigen Bericht des Justizministers im Rechtsausschuss am 08.11.2023“ der 32. Sitzung des Rechtsausschusses am 06.12.2023 verwiesen, in dem ausgeführt worden ist:

„Anhaltspunkte für eine Verknappung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und daraus resultierende Verfahrensverzögerungen sind aus der gerichtlichen und staatsanwaltlichen Praxis bislang nicht an das Ministerium der Justiz herangetragen worden.“

Frage 11 Wenn das Ministerium hierzu nichts sagen kann, wird gebeten mitzuteilen, wie es mit einer Verknappung von Dolmetschern umgehen wird?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

Frage 12 Warum überlässt das bevölkerungsreichste Bundesland die Prüfung der Qualifikationsvoraussetzung für die Arbeit in der Justiz anderen Bundesländern?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Frage 13 Warum wird keine pauschale Übergangsfrist bis Ende 2026 gewährt?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

Frage 14 Wer klärt mit wem welche Fragen zur Einrichtung eines Prüfungsamtes zu welchem Zeitpunkt?

Die Klärung der Zuständigkeit für die Einrichtung eines staatlichen Prüfungsamtes innerhalb der Landesregierung dauert an.

Frage 15 Wird dabei auf die Expertise anderer Bundesländer zurückgegriffen, z. B. über die JuMiKo oder die KMK?

Das zuständige Ressort wird die zu der Prüfung der Einrichtung eines staatlichen Prüfungsamtes erforderlichen Schritte ergreifen.

Frage 16 Findet ein direkter Austausch mit den zuständigen Prüfungsstellen der anderen Bundesländer statt, z. B. in Darmstadt/Hessen?

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.